67. 34

Nachdeme mißfällig vorgekommen daß denen allbereit emanirten Herrschafftlichen Verordnungen zu wider, von denen Bauern, nicht allein in denen Herrschafftlichen Waldungen, sondern auch in denen Gemeind- und ihren eigenen Hölzern, die Eicheln geschlagen würden, wordurch aber der Forstey und denen Bäumen grosser Schaden geschiehet;

Als wird gesamten Aemtern dieses Fürstenthums befohlen, solches unverlängt gleich nach Empfang diß bey Straf zu verbieten, und denen Forstbedienten anzudeuten, daß sie auf die Übertrettere vigiliren, und selbige bey Amt anzeigen sollen. Signatum unter hievorgedruckt- Hoch-Fürstl. Cammer- Secret- Innsiegel. Onolzbach, den 6. October, 1764.

L.S.

N. 124.

Digitized by Google

Digitized by Google

67. 34

Nachdeme mißfällig vorgekommen daß denen allbereit emanirten Herrschafftichen Verordnungen zu wider, von denen Bauern, nicht allein in denen Herrschafftlichen Waldungen, sondern auch in denen Gemeind- und ihren eigenen Hölzern, die Eicheln geschlagen würden, wordurch aber der Forstey und denen Bäumen grosser Schaden geschiehet;

Als wird gesamten Aemtern dieses Fürstenthums befohlen, solches unverlängt gleich nach Empfang diß bey Straf zu verbieten, und denen Forstbedienten anzudeuten, daß sie auf die Übertrettere vigiliren, und selbige bey Amt anzeigen sollen. Signatum unter hievorgedruckt- Hoch-Fürstl. Cammer- Secret- Innsiegel. Onolzbach, den 6. October, 1764.

L.S.

N. 124.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google